

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 15	Haßfurt, 21.10.2022	75. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung Geflügelpest S. 67-70
- Gebührenordnung für die Feldgeschworenen S. 70-71

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Allgemeinverfügung Düngeverordnung S. 72

Teil I

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Haßberge folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person klinisch zu untersuchen.
 - c) Die vorgenannte Untersuchungsanordnung gilt nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Seit Oktober 2021 wurden in Deutschland insgesamt 1645 Fälle (116 bei gehaltenen Vögeln, 1529 bei Wildvögeln) von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), verursacht durch den Subtyp H5N1, nachgewiesen. In Bayern wurden seither sieben HPAI-Ausbrüche in Geflügelbeständen und 33 Fälle bei Wildvögeln angezeigt; der bislang letzte Fall in Bayern wurde am 26.04.2022 bei einem Wildvogel festgestellt. In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 wurden in Deutschland 235 neue

Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt, überwiegend waren Koloniebrüter in den Küstenregionen (Seeschwalben, Möwen, Kormorane, Basstölpel) mit stark erhöhter Mortalität betroffen. In dieser Zeit wurden weitere 34 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen - v. a. Hühner- und Putenbeständen - gemeldet, 24 davon in Niedersachsen, sieben in Schleswig-Holstein und drei in Nordrhein-Westfalen. Trotz der umfangreichen Präventionsmaßnahmen ist daher auch in Bayern jederzeit mit einem Ausbruchsgeschehen zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 18.10.2022 für das Auftreten von HPAIV in Bayern zu der Einschätzung, dass entsprechende Vorsicht insbesondere beim Handel mit Lebendgeflügel aus Norddeutschland, vor allem bei der Abgabe im Reisegewerbe, angezeigt ist.

Um dieses Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Haus-geflügelbestände zu minimieren, wird es auch aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) daher als notwendig erachtet, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Reisegewerbe zu beschränken (StMUV vom 18.10.2022, Az. 46h-G8760-2022/9-13).

Im Landkreis Haßberge wurde im Jahr 2022 noch keine Infektion mit der aviären Influenza nachgewiesen, zuletzt kam es im Jahr 2021 zu entsprechenden Nachweisen. Bei allen aktuell aufgetretenen und untersuchten Verdachtsbeständen konnte kein positiver Nachweis über einen Seuchenausbruch geführt werden. Das Landratsamt Haßberge schließt sich allerdings den oben genannten überregionalen Risikoeinschätzungen an. Es sind daher die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Übergreifen des Seuchengeschehens und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen und negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit in den Geflügelbeständen des Landkreises Haßberge zu minimieren. Dazu wird zunächst diese Allgemeinverfügung erlassen. Sie dient dazu, die Einschleppung des Erregers aus anderen Regionen in den Landkreis zu erschweren und auch deren unentdeckte Weiterverbreitung aus dem Landkreis einzudämmen.

II.

Das Landratsamt Haßberge ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für den Landkreis Haßberge unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe im Landkreis Haßberge ausschließlich unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung vorhanden ist, gewerbsmäßig nur abgegeben werden dürfen, soweit die Tiere längstens vier

Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbraucht werden.

Durch den Bezug von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 aus unterschiedlichen Haltungen und sogar ggf. Arten, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung außerhalb von bzw. ohne Niederlassungen auf eine Vielzahl von Tierhaltern, u.a. auch Kleinsthaltern birgt der Handel im Reisegewerbe ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI. Gemessen an den gravierenden tiergesundheitlichen Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Tiere sowie die marktwirtschaftlichen Auswirkungen für die Bestände sowie auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland, ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des HPAI-Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos insbesondere durch den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und Händler ist ferner angemessen, um den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche primär dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 1. für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

Begründung Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Haßberge als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg (oder Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg),**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).

Haßfurt, 21.10.2022
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

- (3) Für eingesetzte landwirtschaftliche Zugmaschinen werden zusätzlich die aktuellen Stundensätze des nächsten örtlichen Maschinenrings angesetzt. Wird für den Werkzeug- und Materialtransport stattdessen ein Kraftfahrzeug eingesetzt, so wird hier eine Entschädigung in Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Fahrzeugnutzung aus triftigen Gründen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung angesetzt.
- (4) Der Kostenschuldner bestimmt sich nach Art. 19 Abs. 2 AbmG.
- (5) Die Gebühren sind für jede Dienstverrichtung und für jeden eingesetzten Feldgeschworenen jeweils getrennt zu berechnen (§ 3 Feldgeschworenenordnung, Art. 14 Feldgeschworenenbekanntmachung).
- (6) Zur Vereinfachung der Abrechnung kann das in Anlage 1 abgedruckte Abrechnungsformular verwendet werden.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt zum 21.05.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 19.07.2018 außer Kraft.

Haßfurt, den 13.10.2022
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

I/2-652/1-3

**Gebührenordnung für die Feldgeschworenen
des Landkreises Haßberge**

Auf Grund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2F) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Gebührenordnung:

§ 1

- (1) Als Gebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Haßberge werden für jedes selbständige Abmarkungsgeschäft ohne Rücksicht auf die Art der Dienstverrichtung 14,50 EUR je angefangene Stunde festgesetzt.
- (2) Die Zeit für den direkten Weg von der Wohnung des Feldgeschworenen zum Ort der Dienstverrichtung zählt zur vergütungsfähigen Zeit. Dasselbe gilt für den direkten Rückweg. Werden mehrere voneinander unabhängige Dienstverrichtungen hintereinander getätigt, so ist die direkte Wegezeit zwischen den einzelnen Dienstverrichtungen jeweils zur Hälfte auf die betreffenden Dienstverrichtungen anzurechnen.

Anlage 1:

An die Gemeinde/Stadt

Absender:

Name: _____

Vorname: _____

Gemarkung: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß nachstehender Aufstellung habe ich als Feldgeschworener der Stadt/Gemeinde
 _____ Arbeiten durchgeführt:

lfd. Nr.	ausgeführte Arbeit, Ort	Datum	Kostenschuldner	Anzahl Stunden	Betrag
			Gesamt:		

zur lfd. Nr.	Fahrzeug	Kilometer	Betrag
	Gesamt:		

Bitte überweisen Sie den Betrag auf mein Konto:

IBAN: DE _____ bei der _____

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Teil II

Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der
Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert
worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-
Würzburg - Sachgebiet L2.3P - Landnutzung gemäß § 6
Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende
Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit
wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist
von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird
abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit
mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum
Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Haßberge

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der
Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom
22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung
unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel
auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder
mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die
Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten
in der jeweils gültigen Fassung der
Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind
weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Sachgebiet L2.3P-
Würzburg, den 07.10.2022

Dr. Herbert Siedler, LD

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat